



Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG;
SR 172.021)

Hanna Titarenko, geboren am 27. Mai 1994, Ukraine, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe b VwVG:

1. Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, innerhalb von 20 Tagen nach der Publikation dieser Zwischenverfügung nachzuweisen, dass das in Italien aufgegebene Exemplar der Beschwerde spätestens am 10. Oktober 2018 der schweizerischen Post übergeben, d. h. am Schweizer Grenzpostamt registriert wurde. Im Unterlassungsfall wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten.
2. Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, innerhalb von 20 Tagen nach der Publikation dieser Zwischenverfügung ein mit ihrer Originalunterschrift versehenes Exemplar der Beschwerdeschrift einzureichen. Läuft die Frist ungenutzt ab, wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten.
3. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die entsprechende Mitteilung spätestens am letzten Tag der Frist dem Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung übergeben wird.

20. August 2019

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung VI